

Benutzungsordnung „Alter Friedhof“

Der Magistrat der Stadt Gudensberg hat am 28. März 2024 folgende Benutzungsordnung für das öffentliche Gelände des „Alten Friedhofs“ beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

Das Gelände „Alter Friedhof“ umfasst das Areal des früheren Friedhofes der Stadt Gudensberg mit seinen Denk- und Grabmälern und der Ummauerung (Anschrift: Obertor 4a, 34281 Gudensberg). Bei der Nutzung dieses Denkmals der Ortsgeschichte ist auf diesen Umstand daher besonders Rücksicht zu nehmen. Die Nutzung ist insofern eingeschränkt und darf nur entsprechend der Zweckbestimmung „Erholung und Entspannung“ erfolgen.

§ 2 – Verhalten auf dem „Alten Friedhof“

- (1) Die Benutzung des „Alten Friedhofs“ ist jeder Person erlaubt. Der Nutzer¹ muss sich so verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Auf dem „Alten Friedhof“ ist insbesondere verboten:
 - Pkw, Motorräder, Moped, Mofa, Fahrräder und Ähnliches zu benutzen,
 - zu nächtigen, zu feiern, zu zelten, zu grillen und Lagerfeuer zu betreiben und sich über die Zweckbestimmung hinaus aufzuhalten,
 - alkoholische Getränke und Drogen zu konsumieren
 - sich im erkennbaren Zustand der Trunkenheit auf dem Gelände aufzuhalten
 - die Anlageneinrichtungen (Bänke, Hinweistafeln, Pflanzen usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
 - das Betreiben von Tonwiedergabegeräten und das Verursachen sonstiger ruhestörender Geräusche,
 - andere Besucher oder Nachbarn zu belästigen und sich zwischen 22.00 und 6.00 Uhr aufzuhalten,
 - das Verrichten der Notdurft,
 - Tiere aller Art, insbesondere Hunde, unangeleint laufen und deren Verunreinigungen liegen zu lassen
 - Abfälle jeglicher Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen hinterlassen werden.
- (3) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt üben das Hausrecht aus. Sie können bei Verstößen gegen § 2 Abs. 2 die betreffenden Personen vom Gelände des „Alten Friedhofs“ verweisen.

§ 3 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Wer den „Alten Friedhof“ oder deren Einrichtungen mutwillig oder fahrlässig beschädigt oder zerstört, ist der Stadt Gudensberg gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) Die Stadt Gudensberg haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten des Nutzers entstehen.
- (3) Auf dem „Alten Friedhof“ besteht keine Räum- und Streupflicht.

§ 4 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gudensberg, den 02.04.2024

Der Magistrat der Stadt Gudensberg



Sina Massow
Bürgermeisterin



Öffentlich bekanntgemacht im CK am: ...10.04.2024...